



gemeinderuggell

Öffentliches Protokoll der Gemeinderatssitzung Nr. 01/26

Datum / Zeit Dienstag, 13. Januar 2026 / 18:00 – 19:35 Uhr

Ort Rathaus Ruggell
Sitzungszimmer Gemeinderat
Poststrasse 1
9491 Ruggell

Vorsitz Christian Öhri, Gemeindevorsteher

Anwesend Reto Bischof, Vizevorsteher
Heinz Biedermann, Gemeinderat
Christian Büchel, Gemeinderat
Fabian Haltinner, Gemeinderat
Jürgen Hasler, Gemeinderat
Patricia Oehri-Eggenberger, Gemeinderätin
Benedikt Oehry, Gemeinderat
Carmen Reutegger, Gemeinderätin

Entschuldigt -

Protokoll Tatjana Büchel, Gemeindesekretärin

Protokoll veröffentlicht am 21.01.2026

Gemeindevorsteher Ruggell
Christian Öhri

Neubau Abwasserpumpwerk und Regenbecken Widau: Projektgenehmigung und Verpflichtungskredit

Antrag Tiefbau

Das bestehende Abwasserpumpwerk Oberau sowie die Leitungen befinden sich in den Grundwasserschutzzonen S2/S3. Gemäss den geltenden Vorschriften müssen diese Anlagen bis zum 31. Dezember 2027 aus dem Schutzgebiet verlegt werden. Ein Umbau der bestehenden Anlage wurde technisch und betrieblich als nicht zweckmässig beurteilt, da dies einem Neubau gleichkäme und während des laufenden Betriebs nur mit erheblichen Risiken umsetzbar wäre. Als optimale Lösung wurde daher der Neubau eines Abwasserpumpwerks mit Regenbecken in der Widau, Ruggell ausgearbeitet. Der neue Standort liegt ausserhalb der Schutzzonen, womit die gesetzlichen Anforderungen dauerhaft erfüllt werden.

Das Projekt «Neubau Abwasserpumpwerk und Regenbecken Widau» umfasst:

- Neubau eines Abwasserpumpwerks mit zeitgemässer Betriebstechnik am Standort Widau.
- Neubau eines Regenbeckens zur Rückhaltung und kontrollierten Ableitung von Mischwasser bei Starkregen.
- Rückbau bzw. Stilllegung der bestehenden Anlagen im Schutzgebiet nach Inbetriebnahme.
- Integration der bisherigen Hochwasserentlastungen in die neue Anlage.

Der Projektstand entspricht dem Bau- und Bewilligungsprojekt. Die Submissionsunterlagen werden vorbereitet, damit nach Vorliegen aller Genehmigungen rasch ausgeschrieben und gebaut werden kann.

Kosten und Finanzierung

Der Kostenvoranschlag für das Gesamtprojekt beträgt CHF 6'800'000 (inkl. MwSt.) und übersteigt damit die Finanzkompetenz der Delegierten des EZV. Deshalb ist ein Verpflichtungskredit bei allen Verbandsgemeinden einzuholen. Die Investitionskosten werden gemäss aktuellem Investitionskosten-Verteilschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Bereits geleistete Zahlungen sind in den Projektkosten nicht berücksichtigt.

Kostenvoranschlag nach BKP +/- 10% (SIA-Norm 103)

1 Vorbereitungsarbeiten	CHF	1'579'810.20
2 Gebäude	CHF	2'448'197.80
3 Betriebseinrichtung (inkl. Notstromaggregat)	CHF	2'263'101.60
4 Umgebung (inkl. Einhausung Notstromaggregat)	CHF	203'690.65
5 Baunebenkosten (inkl. Rückstellungen und Reserven)	CHF	305'199.75
Total (inkl. 8.1 MwSt.)	CHF	6'800'000.00

Kostenanteil Verbandsgemeinde Ruggell

Anteil gemäss Verteilschlüssel: CHF 402'519.75. Dieser Kostenanteil bezieht sich auf den Verteilschlüssel der Investitionskosten, welche die Gemeinde Ruggell als Verbandsmitglied zu entrichten hat. Die Integration der umliegenden Hochwasserentlastungen in das neue Abwasserpumpwerk und Regenbecken Widau ist ausschliesslich eine GEP-Massnahme der Gemeinde Ruggell, weshalb dafür ein separater Kredit zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich ist.

Die Investitionen fallen schwergewichtig in 2026 und 2027 an, mit einer Abschlussrate im Jahr 2028.

Terminplan

- Einreichung Auflageprojekt: Dezember 2025
- Genehmigung durch Verbandsgemeinden: Januar/Februar 2026
- Baubeginn: März 2026
- Inbetriebnahme: Ende 2027

Antrag zur Beschlussfassung

1. Genehmigung des Projekts «Neubau Abwasserpumpwerk und Regenbecken Widau, Ruggell».
2. Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits von CHF 6'800'000 (inkl. MwSt.). Der Kostenanteil der Verbandsgemeinde Ruggell beträgt gemäss aktuellem gültigem Investitionskosten-Verteilschlüssel CHF 402'519.75.
3. Beauftragung der Delegierten des EZV, zusammen mit dem Geschäftsführer des EZV die weiteren Schritte zu veranlassen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig. Dieser Beschluss wird gemäss Art. 41, Abs. 1, lit. e des Gemeindegesetzes zum Referendum ausgeschrieben.
3. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Erneuerung Anschlussleitung Grundwasserpumpwerk Oberau: Eingriff in Natur und Landschaft

Antrag Tiefbau

Im Liechtensteiner Unterland steht lediglich das Grundwasserpumpwerk (GWP) Oberau zur Trinkwasserförderung zur Verfügung. Die Anschlussleitung an das Versorgungsnetz stammt aus dem Jahre 1960 und ist bereits 65 Jahre alt. Die «normale» Lebenserwartung der gegenständlichen Leitung (Asbestzement Ø 250) beträgt ca. 50 Jahre. Es müssen jedoch immer wieder Leitungen mit deutlich weniger Betriebsjahren infolge Leitungsbrüchen, Rissen, Korrosionsschäden etc. repariert oder erneuert werden.

Aufgrund des Alters, des Rohrmaterials und des mutmasslichen Gesamtzustandes der Anschlussleitung hat die WLU den Entschluss gefasst, diese vorsorglich auf der gesamten Länge von ca. 130 m zu erneuern, um die Versorgungssicherheit auch zukünftig gewährleisten zu können. Nur durch einen einwandfreien Zustand von Wasserleitungen lassen sich nicht absehbare Schadenfälle vorausschauend vermeiden. Nach Ablauf der technischen Lebensdauer, wie gegenständlich der Fall, muss eine zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit strategisch so bedeutende Wasserleitung zwingend erneuert werden. Nur durch eine neue Wasserleitung, sprich einem Leitungsersatz, können Schadenfälle wieder für sehr lange Zeit ausgeschlossen werden.

Gemäss aktuell gültigen Zonenplänen der Gemeinden Gamprin und Ruggell liegt das Leitungstrasse in der Landwirtschaftszone sowie der Zone «Strassen, Gewässer und dergleichen» und damit ausserhalb der Bauzone. Die Erstellung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone stellt gemäss Art. 12 Naturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 NSchG werden nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen. Das Amt für Umwelt spricht sich im Sinne der Rücksprache zwischen Regierung und Gemeinde für die Bewilligung des Eingriffs mit den unten aufgeführten Auflagen aus.

Die Bauverwaltung empfiehlt der Beurteilung inkl. den Auflagen des Amtes für Umwelt zu folgen und die geplanten Massnahmen zur Erneuerung der Anschlussleitung des Grundwasserpumpwerks Oberau Gamprin und Ruggell zu bewilligen.

Antrag zur Beschlussfassung

Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäss Art. 13 Abs. 2 NSchG mit folgenden Auflagen:

- Für die Umsetzung des Projekts ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen. Die Baubegleitung zeichnet sich u.a. für die Überwachung der Einhaltung der nachfolgenden Umweltauflagen verantwortlich, erstattet dem Amt für Umwelt Bericht und ist gegenüber Auftragnehmern zur Erreichung der Auflagen und Umweltziele weisungsbefugt;
- Der Neubau der Anschlussleitung ist, wenn möglich, ausserhalb der Vegetationsperiode (nicht zwischen dem 15. März bis 15. Oktober) durchzuführen;
- Der Leitungsgraben ist so schmal wie möglich auszuführen und der Graben ist schnellstmöglich wieder zu verfüllen. Das Bodenmaterial ist während der Leitungsverlegung seitlich zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten in der richtigen Reihenfolge (Oberboden oben, Unterboden unten) wieder einzubauen;
- Allenfalls überschüssiges Aushubmaterial ist auf einer Deponie zu entsorgen. Bei einer Wiederverwertung des Materials ausserhalb der Bauzone ist ein Verwertungsgesuch einzureichen;
- Sämtliche Baustellenflächen, Baustelleninstallationsflächen und Lagerplätze sind nach Bauabschluss zurückzubauen und die ursprüngliche Situation ist wiederherzustellen. Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Ausführungstätigkeiten ist beim Amt für Umwelt, Abt. Landwirtschaft, eine Dokumentation der Ausführungen einzureichen;

- Die Rekultivierung der Flächen hat mit heimischen und standortgerechten Arten zu erfolgen;
- Der Bodenschutz ist jederzeit zu gewährleisten. Die Ausführungstätigkeiten sind gemäss dem Bodenschutzkonzept «Erneuerungen Anschlussleitungen Grundwasserpumpwerk Oberau (Gamprin/Ruggell)» der Agroterraconsult AG, Mauren, vom 10. Dezember 2025, durchzuführen;
- Die Bewilligungsinhaberin trägt Sorge, dass allenfalls im Baustellenperimeter bereits vorkommenden Neophyten, nicht an neue, von Neophyten unbelastete Standorte verschleppt werden. Dazu sind geeignete Massnahmen wie z.B. deren vorgängige Bekämpfung oder das Waschen der Reifen von Fahrzeugen umzusetzen. Zudem sind offen gelassene und rekultivierte Flächen während den nächsten Jahren auf Neophytenvorkommen zu kontrollieren, bis sich eine natürliche Vegetation eingestellt hat. Kommen Neophyten auf, sind diese zu bekämpfen;
- Die in der Stellungnahme des Amtes für Umwelt erwähnten Beilagen sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt sowie der Standortgemeinde zu melden und von diesen genehmigen zu lassen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag mit den genannten Auflagen einstimmig.

Anpassung Reglement: Gemeindebeiträge an Ortsvereine

Antrag Vorsteher

Gemäss dem aktuell gültigen Reglement Nr. 22 «Gemeindebeiträge an Ortsvereine» erhalten die kulturellen Vereine für nachweisbare Mehraufwendungen und Anschaffungen Sonderbeiträge-Subventionen vergütet. Die Vergütung ist jedoch bislang auf Anschaffungen begrenzt. Reparaturen von Instrumenten werden somit gemäss aktuellem Reglement nicht vergütet.

Im Sinne der Nachhaltigkeit soll im Reglement ergänzt werden, dass analog zu den Anschaffungen auch Reparaturen von Instrumenten mit 75% unterstützt werden. Bei den Anschaffungen wurde bislang der Unterstützungssatz der Gemeinde gekürzt, wenn sich das Land Liechtenstein ebenfalls finanziell daran beteiligt hat. Dies Regelung soll ebenfalls für die Reparatur übernommen werden. Bei einer Unterstützung durch das Land von 30% reduziert sich der Gemeindesatz auf 52.5 % (70% von 75).

Antrag zur Beschlussfassung

Genehmigung der Anpassung im Reglement «Gemeindebeiträge an Ortsvereine».

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Aufnahme in die Vereinsliste: frauaguat

Antrag Vorsteher

Die Gemeindeverwaltung hat den offiziellen Antrag von «frauaguat» auf Aufnahme in die Vereinsliste am 25. Dezember 2025 erhalten und geprüft. Die nötigen Unterlagen wurden eingereicht und der Verein erfüllt alle Anforderungen.

Antrag zur Beschlussfassung

Aufnahme des Vereins «frauaguat» in die Vereinsliste der Gemeinde Ruggell.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.